



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 5. November 2012

231	13.00	Behörden, Institutionen
	13.00.44	Sozialabteilung, Betagtenbereich, Taxordnung
	13.04	Alters- und Pflegeheim
	13.04.22	Pflegewohnung und pflegerisch-betreutes Wohnen, Bachstrasse 1

Abteilung Soziales, Taxordnung und Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1, Erlass (SKR Nrn. 13.22 und 13.23), Publikation

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Schlieren den Abschluss eines Mietvertrages für die Pflegewohnung und die pflegerisch betreuten Wohneinheiten an der Bachstrasse 1 Wohnen + Begegnen sowie die Erteilung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 687'000.--, bzw. Fr. 759'000.--, ab dem 6. Mietjahr, beschlossen.

Im Hinblick auf die Eröffnung des pflegerisch-betreuten Wohnens an der Bachstrasse 1 per 1. Juli 2013 sind eine Taxordnung und Vollziehungsbestimmungen zu erlassen.

Für die Pflegewohnung Bachstrasse 1 gelten die Bestimmungen der Taxordnung und der Vollziehungsbestimmungen für das Haus für Betagte Sandbühl und Pflegewohnungen.

Der Ausschuss für Betagteinrichtungen hat die vorliegende Taxordnung sowie die Vollziehungsbestimmungen an der Sitzung vom 30. Oktober 2012 gutgeheissen und zuhanden des Stadtrates verabschiedet.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung (Anhang 1) und die Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung (Anhang 2) pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 werden genehmigt.
2. Die Taxordnung und die Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Juli 2013 in Kraft, sofern dagegen keine Rechtsmittel ergriffen werden.
3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, den Erlass der Taxordnung und der Vollziehungsbestimmungen für das pflegerisch betreute Wohnen Bachstrasse 1 im amtlichen Publikationsorgan „Limmattaler Zeitung“ zu publizieren.
4. Der Stadtschreiber wird beauftragt, die Taxordnung (SRK 13.22) und die Vollziehungsbestimmungen (SRK 13.23) in die Sammlung Kommunales Recht (SKR) aufzunehmen.



5. Mitteilung an
- Robert Welti, Ressortvorsteher Soziales
 - Manuela Stiefel, Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften
 - Markus Bärtschiger, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Hansruedi Kocher, Stadtschreiber
 - Martin Studer, Geschäftsleiter
 - Armin Tresp, Abteilungsleiter Soziales
 - Pia Frey, Abteilungsleiterin-Stv. Soziales
 - Rolf Wild, Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Oliver Küng, Finanzsekretär
 - Beatrice Appius, Leiterin Haus für Betagte Sandbühl
 - Albert Schweizer, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Kathrin Schöpfer, Leiterin Pflegewohnungen / Mühleacker
 - Elisabeth Müggler, Sägestrasse 6, 8952 Schlieren
 - Archiv

Status: Öffentlich

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 9. November 2012



Anhang 1

Taxordnung pflegerisch betreutes Wohnen an der Bachstrasse 1
vom
gültig ab 1.7.2013

SKR Nr. 13.22

1. Einleitung

Die Stadt Schlieren bietet an der Bachstrasse 1 eine bedarfsgerechte Wohn- und Lebensform für pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner an. Das pflegerisch-betreute Wohnen richtet sich in erster Linie an betagte Menschen, die geistig und sozial in der Lage sind, ihre Lebenssituation selbstständig zu organisieren, die jedoch aufgrund körperlicher und/oder psychischer Einschränkungen begrenzte Pflege und Betreuung sowie Unterstützung im Alltag benötigen. Für ein Leben in Selbstständigkeit wird Sicherheit rund um die Uhr gewährleistet

2. Grundsatz und Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung und die dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen haben für das Wohnen im Alter an der Bachstrasse 1 der Stadt Schlieren Gültigkeit und definieren das Leistungsangebot mit den daraus entstehenden Pensionskosten.

Grundsätzlich werden kostendeckende Pensionspreise verrechnet. Die Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Der Pensionspreis ist jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. Allfällig ausstehende Ansprüche gegenüber der Krankenversicherung oder der AHV (z.B. Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen etc.) begründen keinen Zahlungsaufschub.

3. Pensionskosten

Die monatlichen Pensionskosten werden in den Vollziehungsbestimmungen geregelt. In den Pensionskosten enthalten sind:

- eine Wohnung, einschliesslich Balkon und Kellerabteil
- Nutzen der Gemeinschaftsräume
- Pflegerische Betreuungsleistungen:
 - o 24 Stunden Notrufbereitschaft
 - o monatliches individuelles Beratungsgespräch
 - o ein gemeinsamer Mittagstisch pro Woche
 - o soziokulturelle Angebote
- Heiz- und Nebenkosten

3.1. Kosten für Pflege

Die Kosten für Pflege werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet. In den Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung sind die Einzelheiten geregelt. Die Vollziehungsbestimmungen gelten als integrierender Bestandteil der Taxordnung.

3.2. Optionale Angebote

Das Angebot an zusätzlichen, optionalen Leistungen umfasst

- individuell angepasste Pflegeleistungen
- individuelle hauswirtschaftliche Leistungen
- tägliches Mittagessen
- Notfalleinsätze (mit Ausnahme des ersten Notrufs pro Kalendermonat)
- Parkplatz in Tiefgarage

Die optionalen Leistungen werden individuell vereinbart. Die Verrechnung erfolgt zusätzlich zum Grundangebot gemäss Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung.



4. Versicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Bewohners oder der Bewohnerin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Der Abschluss bzw. die Weiterführung einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Jegliche persönliche Effekten (Möbel, Kleider, Schmuck, Bilder usw.) sind nicht durch die Institution versichert. Eine individuelle Überprüfung und gegebenenfalls der Abschluss einer persönlichen Mobiliar- und Diebstahlversicherung werden beim Abschluss des Pensionsvertrages empfohlen. Die Institution übernimmt dafür keine Haftung. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist für die Krankenkasse inkl. Unfallversicherung sowie deren Abrechnung und Administration selbst besorgt.

5. Abschluss des Pensionsvertrages

Vor dem Einzug in die Wohnung ist ein schriftlicher Pensionsvertrag mit Beginn auf unbestimmte Dauer abzuschliessen. Dieser ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich.

6. Auflösung des Pensionsvertrages

Der Pensionsvertrag kann mit beidseitiger schriftlicher Vereinbarung (sog. Aufhebungsvereinbarung) jederzeit aufgelöst werden.

Der Pensionsvertrag kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss nicht begründet werden.

Der Pensionsvertrag kann von der Institution aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Monats schriftlich gekündigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung, Belästigung und/oder Gefährdung anderer Hausbewohnerinnen und Hausbewohner, Nichtbezahlung des Pensionspreises, wiederholt mutwillige Nutzung des Notrufes.

Als weiterer wichtiger Grund gilt, wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf die im Rahmen des -pflegerisch- betreuten Wohnens bestehenden Möglichkeiten übersteigt und die Bewohnerin bzw. der Bewohner eine Verlegung gemäss Ziff. 11.2 Pensionsvertrag verhindert bzw. verweigert.

Bei einem Todesfall erlischt der Pensionsvertrag auf Ende des nächstfolgenden Monats. Verbleibt nach dem Todesfall der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/in in der Wohnung, wird das Pensionsverhältnis auf Ende des laufenden Monats angepasst, sofern der erforderliche Pflege- und Betreuungsbedarf die im Rahmen des pflegerisch betreuten Wohnens bestehenden Möglichkeiten nicht übersteigt.

Bei der Auflösung des Pensionsvertrages wird eine Schlussreinigung zu Lasten des Pensionärs/der Pensionärin in Rechnung gestellt.

7. Zuständigkeiten

Die Abteilungsleitung ist mit dem Vollzug der Taxordnung beauftragt.

8. Mitteilung

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnern und Bewohnerinnen mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

9. Einsprachemöglichkeiten

Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen seit Mitteilung dem Ausschuss Betagteneinrichtungen einzureichen (§ 10a Abs. 2 lit.b Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gegen den Beschluss des Ausschusses Betagteneinrichtungen kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

10. Beschwerden

Die Abteilungsleitung ist Ansprechperson für Beschwerden.

Klagen gegen die Abteilungsleitung sind an den Ausschuss Betagteneinrichtungen der Stadt Schlieren zu richten.



11. Weitere Bestimmungen

Der Stadtrat erlässt die weiteren zum Vollzug dieser Taxordnung notwendigen Bestimmungen. Gemäss Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 müssen die Pensionspreise in den Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung wegen der Erhöhung des Wohnkostenanteils ab dem 6. Mietjahr spätestens per 1.7.2018 angepasst werden.

12. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft



Anhang 2

Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung pflegerisch betreutes Wohnen an der Bachstrasse 1

gültig ab 1. Juli 2013

SKR Nr. 13.23

1. Pensionskosten

In den Pensionskosten enthalten sind:

- eine Wohnung, einschliesslich Balkon und Kellerabteil
- Nutzen der Gemeinschaftsräume
- Pflegerische Betreuungsleistungen:
 - o 24 Stunden Notrufbereitschaft
 - o monatliches individuelles Beratungsgespräch
 - o ein gemeinsames Mittagessen pro Woche
 - o soziokulturelle Angebote
- Heiz- und Nebenkosten

Der Pensionspreis bei Belegung durch eine Person beträgt:

Wohngrösse	Geschoss	Pensionspreis in Fr.
1.5.Zi 35.5. m2 + Ba 6.3 m2	2. Stock Ost	1'735.00
1.5.Zi 35.5. m2 + Ba 6.3 m2	3. Stock Ost	1'755.00
1.5.Zi 35.5 m2 + Ba 6.3 m2	4. Stock Ost	1'775.00
1.5.Zi 35.5. m2 + Ba 6.3 m2	5. Stock Ost	1'795.00

2.5. Zi 56 m2 + Ba 8.0 m2	1. Stock West	2'075.00
2.5. Zi 52 m2 + Ba 6.8 m2	1. Stock Ost	2'035.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 6.8 m2	1. Stock Ost	2'055.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 8.0 m2	2. Stock West	2'095.00
2.5. Zi 52 m2 + Ba 6.8 m2	2. Stock Ost	2'055.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 6.8 m2	2. Stock Ost	2'075.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 8.0 m2	3. Stock West	2'115.00
2.5. Zi 52 m2 + Ba 6.8 m2	3. Stock Ost	2'075.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 6.8 m2	3. Stock Ost	2'095.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 8.0 m2	4. Stock West	2'135.00
2.5. Zi 52 m2 + Ba 6.8 m2	4. Stock Ost	2'095.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 6.8 m2	4. Stock Ost	2'115.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 8.0 m2	5. Stock West	2'175.00
2.5. Zi 56 m2 + Ba 6.8. m2	5. Stock Ost	2'155.00

3.5. Zi 76 m2 1 Ba 7.3. m2	2. Stock Süd	2'380.00
3.5. Zi 76 m2 1 Ba 7.3. m2	3. Stock Süd	2'400.00
3.5. Zi 76 m2 1 Ba 7.3. m2	4. Stock Süd	2'420.00
3.5. Zi 76 m2 1 Ba 7.3. m2	5. Stock Süd	2'450.00

Bei Belegung durch eine zweite Person erfolgt ein Zuschlag von Fr. 200.00

2. Kosten für Pflege

Die Verrechnung der Grund- und Behandlungspflege erfolgt gemäss den kantonalen Tarifmodalitäten für Spitex-Organisationen.



3. Kosten optionale Angebote

- ärztlich verordnete hauswirtschaftliche Leistungen gemäss den kantonalen Tarifmodalitäten für Spitex-Organisationen
- weitere Mittagessen Fr. 15.00 (ein Mittagessen pro Woche ist im Pensionspreis inbegriffen)
- individuelle hauswirtschaftliche Leistungen Fr. 60.00 pro Stunde *
- Notfalleinsätze (mit Ausnahme des ersten Notrufs pro Kalendermonat) Fr. 60.00 pro Stunde *
- Parkplatz in Tiefgarage Fr. 150.00

Die Tarife für private Auslagen betragen:

• Medikamente	nach Aufwand
• Pflegematerialien	nach Tarif MiGel**
• Endreinigung 1.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung) ***	Fr. 220.--
• Endreinigung 2.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung) ***	Fr. 330.--
• Endreinigung 3.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung) ***	Fr. 440.--
• Leistungen bei Todesfall (Einkleiden, Aufbahnen etc.)	Fr. 300.--

Weitere Dienstleistungen werden nach jeweiligem Aufwand verrechnet.

* Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde

** **Mittel- und Gegenständeliste (MiGel):** Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Mittel und Gegenstände

*** Die Verrechnung der Kosten für die Reinigung und allfällige weitere Aufwände werden auch bei internen Umzügen verrechnet.

Vom Ausschuss Betagtereinrichtungen genehmigt am 29.10.2012

Vom Stadtrat beschlossen am